

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2021 PE

über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest)

Zur Vermeidung der Einschleppung oder der Verschleppung der Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

In den in der Anlage bezeichneten Gebieten der Ortschaften Wipshausen, Wense, Ersehof, Neubrück, Rüper, Harvesse, und Bortfeld in den Gemeinden Wendeburg und Edemissen sind sämtliches in menschlicher Obhut gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (zum Beispiel Greifvögel) ab sofort ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Das von der Aufstallungspflicht betroffene Gebiet ergibt sich aus der in der „Anlage zur Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 1/2021 PE über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest) vom 05.02.2021“ dargestellten Karte mit textlicher Bezeichnung des Gebietes, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Die genannte Anlage ist ferner im Kreishaus 1 des Landkreises Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine aushängt und kann während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) und im Internet unter <http://www.landkreis-peine.de> eingesehen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Bei der aviären Influenza (Geflügelpest) handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

In Deutschland sind seit dem 30. Oktober 2020 über 650 HPAIV H5-Fälle insgesamt, sowie mehr als 50 Ausbrüche bei Geflügel überwiegend im Norden Deutschlands festgestellt worden. Der Vogelzug aus Regionen, in denen das Virus in der Wildvogelpopulation zirkuliert, ist in vollem Gange.

Nach der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 07.01.2021 wird das Risiko des weiteren Eintrags sowohl in die Wildvogelpopulation als auch der Einschleppung in Nutzgeflügelbestände als hoch eingeschätzt.

Bei einer in der Gemeinde Wendeburg an den Harvesser Kiesteichen verendet aufgefundenen Graugans wurde das Virus der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N8 nachgewiesen und der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln am 04.02.2021 festgestellt.

Die tote Graugans wurde im ständigen Aufenthaltsbereich eines größeren Gänseschwarms gefunden, der sich regelmäßig in dem in der Anlage bezeichneten Gebiet bewegt. Eine weitere Verschleppung des Virus sowohl innerhalb des Schwarms als auch in Hausgeflügelbestände in diesem Gebiet kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Aufstallung von Geflügel ist eine wirksame Methode zur Verhinderung der Viruseinschleppung in Nutzgeflügelbestände.

In anderen Gebieten des Landkreises Peine ist derzeit noch von einem geringeren Risiko auszugehen. Daher braucht hier die Freilandhaltung von Geflügel vorerst nicht eingeschränkt zu werden.

Im Landkreis Peine werden zurzeit ca. 280.000 Stück Geflügel gehalten. Daher wurde die Maßnahme nach einer von mir gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung vorgenommenen Risikobewertung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Vorstehende Anordnung ist geeignet, die Ansteckung des in menschlicher Obhut gehaltenen Geflügels zu verhindern oder die beabsichtigte Verhinderung mindestens zu fördern. Unter Berücksichtigung aller belastenden Folgen beeinträchtigt die Anordnung die Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten. Sie steht auch nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg. Damit ist sie verhältnismäßig.

Aus diesem Grund habe ich die Aufstallung des Geflügels in dem bezeichneten, in der Umgebung des Fundortes gelegenen, Gebietes angeordnet.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Ausbreitung der aviären Influenza Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Präventivmaßnahmen zum Schutz gegen eine mögliche Übertragung der Seuche von Wildvögeln auf Hausgeflügelbestände überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Peine, d. 05.02.2021

Im Auftrage
gez. Dr. Shobeiry Fard
Dr. Shobeiry Fard

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
in der jeweils geltenden Fassung